

Handreichung Erfahrung bei Promotionsbetreuung

vom 12.07.2023

Die Betreuung einer Promotion wird im Wesentlichen geprägt durch drei Phasen:

1. Begleitung und Anleitung in der Forschungsphase bis zur Abgabe der Dissertation
2. Begutachtung der Dissertation
3. Mitwirkung an der Disputation/Prüfung

Dabei hat die Begleitung und Anleitung in der Forschungsphase die größte Bedeutung für den Erfolg des Promotionsverfahrens.

Die laut Rahmenpromotionsordnung erforderliche „umfangreiche Erfahrung bei der selbstständigen Promotionsbetreuung“ liegt vor, wenn Begutachtung und Prüfung mindestens einmal durchlaufen wurden (nicht zwingend im selben Verfahren) und mindestens zwei Promovierende bis zur Abgabe der Dissertation in der Forschungsphase betreut wurden, davon mindestens einmal als Erst- bzw. Hauptbetreuer*in oder als eine von zwei fachlich ausgewiesenen betreuenden Personen im Betreuungsteam. Im Verhältnis zu deutschen Promotionsverfahren vergleichbare Erfahrungen im Ausland werden angerechnet. In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss feststellen, dass die laut § 7 Absatz 2 Satz 4 vorliegende Qualifikation gegeben ist, wenn die Phasen 1 bis 3 einmal durchlaufen wurden.

Die laut Mitgliederordnung für die professorale Mitgliedschaft erforderlichen „angemessenen Erfahrungen bei der fachlichen Promotionsbetreuung“ liegen i.d.R. vor, wenn alle drei Phasen mindestens einmal durchlaufen wurden (nicht zwingend im selben Verfahren). Im Verhältnis zu deutschen Promotionsverfahren vergleichbare Erfahrungen im Ausland werden angerechnet. Eine Mitgliedschaft ist auch möglich, wenn mindestens einmal eine promovierende Person mindestens zwei Jahre lang in der aktiven Promotionsphase betreut wurde und eine Schulung zu Betreuung, Begutachtung und Prüfung nachgewiesen wird, deren Umfang von der jeweiligen Erfahrung abhängt. Die Betreuungserfahrung kann dabei auch als mit der Betreuung beauftragte assoziierte Professorin oder Professor erworben worden sein.

Anmerkungen:

*1. Diese letzte Regelung würde es ermöglichen, dass assoziierte Professor*innen innerhalb des PK NRW die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erwerben können, denn sie sind von Begutachtung und Prüfung laut RPO ausgeschlossen. Andernfalls würden wir von den Universitäten erwarten, dass sie diesen Personenkreis zu Begutachtung und Prüfung zulassen, obwohl wir selbst es nicht tun.*

2. Die Regelung zur RPO würde sicherstellen, dass im Betreuungsteam mindestens eine Person alle Phasen kennt.

*3. Bei den assoziierten Professor*innen kann eine Härte auftreten, falls die fünfjährige Frist abläuft, während sie noch (als dritte Person) eine bzw. einen Promovierende*n betreuen. Denkbar wäre, § 7 Abs. 8 RPO zu ergänzen*

*Scheidet ein professorales Mitglied **oder eine assoziierte Professorin bzw. ein assoziierter Professor** aus dem Betreuungsteam vor Abschluss des Promotionsverfahrens aus dem Promotionskolleg NRW aus, so kann diese Person im Regelfall und bei Vorliegen der Zustimmung ... begonnene Promotionsverfahren für maximal drei Jahre weiter betreuen...*